

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 15. Juni 2007

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
12. 6.07	Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG)	249
21. 5.07	Verordnung der Landesregierung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld-Datenabgleichsverordnung – WoGDVO)	250
12. 6.07	Verordnung der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuLKraftStVO)	274
25. 4.07	Siebte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (7. Anpassungsverordnung)	252
16. 5.07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	266
21. 5.07	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung	266
27. 5.07	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	268
18. 5.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Berger Weiher«	268
18. 5.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schönmoos«	271
24. 5.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Kraichbach- und Weiherbachaue«	274

Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG)

Vom 12. Juni 2007

Der Landtag hat am 23. Mai 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient der Ausführung des § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und regelt die Grundsätze der öffentlichen Förderung von Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG.

§ 2

Grundsätze der Förderung

(1) Das Land stellt ein ausreichendes plurales und wohnortnahes Beratungsangebot entsprechend dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sicher. Das Beratungsangebot wird von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier, kirchlicher und kommunaler Träger-

schaft sowie von katholischen Beratungsstellen, die bis zum 1. Januar 2001 die Anerkennung besaßen und nach wie vor Beratungen nach § 2 SchKG durchführen, sichergestellt.

(2) Die Beratungsstellen nach Absatz 1 müssen einem Verband der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören. Die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach §§ 2, 5 und 6 SchKG bieten, die katholischen Schwangerenberatungsstellen für eine Beratung nach § 2 SchKG. Die Beratungsstellen müssen zur Durchführung dieser Beratung auch in der Lage sein. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift nach § 5.

(3) Das Land fördert Beratungsstellen nach Absatz 1, soweit dies zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf 40 000 Einwohner gemessen an der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg erforderlich ist. Ein plurales und wohnortnahes Beratungsangebot nach §§ 2, 5 und 6 SchKG ist sichergestellt, wenn mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der ratsuchenden Person erreichbar sind.

(4) Eine Förderung von kommunalen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen setzt voraus, dass die Aufwen-

dungen für Mitarbeiter nicht bereits durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) abgegolten sind. Eine Mehrfachförderung der Beratungsstelle aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Für Fachkräfte, für die der Antragsteller Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erhält, wird ein Zuschuss ebenfalls nicht gewährt.

§ 3

Auswahlkriterien für die Förderung

(1) Zur Sicherstellung des Versorgungsschlüssels nach § 2 Abs. 3 werden unter Berücksichtigung der bewährten und gewachsenen Beratungsstrukturen die im Jahr 2006 geförderten staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie katholischen Beratungsstellen weiterhin gefördert. Voraussetzung ist eine § 2 Abs. 2 entsprechende Beratungstätigkeit.

(2) Über die Förderung von frei werdenden Fachkraftstellen entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales nach Ermessen mit dem Ziel, ein regionales plurales Beratungsangebot sicherzustellen. Hierbei ist die Entwicklung der bewährten und gewachsenen Struktur von Beratungsstellen in freier, kommunaler und kirchlicher Trägerschaft zu berücksichtigen. Den Beratungsstellen mit einem Beratungsangebot nach §§ 2 und 5 SchKG kann Vorrang eingeräumt werden.

§ 4

Förderung

Die in die Förderung einbezogenen Beratungsstellen erhalten 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten. Die jährliche Förderung erfolgt durch pauschalierte Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 5.

§ 5

Verwaltungsvorschrift über die Förderung und Anerkennung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Verwaltungsvorschrift das Nähere über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen. Hinsichtlich der Förderung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Juni 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF. DR. REINHART

DRAUTZ

Verordnung der Landesregierung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld-Datenabgleichsverordnung – WoGDVO)

Vom 21. Mai 2007

Auf Grund von § 37 b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030) wird verordnet:

§ 1

Verfahren bei den Wohngeldstellen und der Kopfstelle

(1) Die Wohngeldstellen beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres (Abgleichszeitraum) bei der Wohngeldberechnung als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder oder als Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt wurden (Abgleichsfall). Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Abs. 2 nach dem dritten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb der dem Abgleich vorangehenden zwölf Monate bei der Wohngeldberechnung als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder oder als Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt wurden.

(2) Die Wohngeldstellen übermitteln über eine zentrale Landesstelle der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Wohngeldnummer und den in § 37 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 WoGG genannten Daten. Als zentrale Landesstelle wird die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken mit Sitz in Karlsruhe bestimmt.

(3) Die Kopfstelle

1. übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichsraum folgt, die Anfragedatensätze,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 2 Abs. 1.

Das Bundeszentralamt für Steuern und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach § 2 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle.

- (4) Die Kopfstelle übermittelt den Wohngeldstellen über die zentrale Landesstelle die Antwortdatensätze bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 2

*Verfahren bei der Datenstelle der Träger
der Rentenversicherung und
beim Bundeszentralamt für Steuern*

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gleicht die ihr von der zentralen Landesstelle übermittelten Daten ab mit den für denselben Abgleichszeitraum bei ihr temporär gespeicherten Daten nach

1. § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
 2. § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung
1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
 2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), mitgeteilt wurden.

§ 3

*Anforderungen an die Datenübermittlung und
das Datenabgleichsverfahren*

(1) Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten

Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern hat den Eingang der ihm von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Es hat den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Antwortdatensätze.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern und die Kopfstelle haben beim Abgleich die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit zu beachten. Nach Abschluss des Abgleichs haben sie die ihnen übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

§ 4

*Einzelheiten des Datenübermittlungs- und
Datenabgleichsverfahrens*

Die Einzelheiten des Datenübermittlungs- und Datenabgleichsverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen werden von der Kopfstelle, dem für Wohngeld zuständigen Landesministerium mit der zentralen Landesstelle und dem Bundeszentralamt für Steuern unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Verfahrensgrundsätzen einvernehmlich festgelegt.

§ 5

Kosten

(1) Das für Wohngeld zuständige Landesministerium erstattet der Kopfstelle die notwendigen Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs.

(2) Die Kopfstelle teilt dem für Wohngeld zuständigen Landesministerium jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihm für das darauf folgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Für das Jahr 2007 werden Kosten in Höhe von 5000 Euro erstattet. Für die Folgejahre legt die Kopfstelle die Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; ab dem Jahr 2008 dürfen diese Kosten 3000 Euro zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht, nicht übersteigen. Die Kosten werden jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr erstattet.

(3) Das für Wohngeld zuständige Landesministerium überprüft alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2007, ob die von der Kopfstelle festgelegten Kosten mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang stehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Mai 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF. IN DR. HÜBNER

**Siebte Verordnung des Innenministeriums
zur Anpassung des Landesrechts
an die geänderten Geschäftsbereiche
und Bezeichnungen der Ministerien
(7. Anpassungsverordnung)**

Vom 25. April 2007

Auf Grund von § 5 a Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung von Gesetzen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte »der Ministerpräsident« durch die Worte »das Justizministerium« ersetzt.

Artikel 2

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. dem Landesvermessungsamt

für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes am Landesvermessungsamt sowie für die Beamten des gehobenen und mittleren vermessungstechnischen Dienstes der Vermessungsverwaltung an den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, die in § 2 genannten Rechte;«.

Artikel 3

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

In § 100 a Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 4

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Umweltministerium, soweit sie Kreuzungen mit Gewässern betreffen.«

3. In § 50 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

Artikel 5

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3, § 7 Satz 1 und § 10 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 6

Das Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 426), geändert durch Artikel 38 der

Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 7

Das Landeseisenbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 8

Das Landesseilbahngesetz in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11), geändert durch Artikel 152 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3, § 8 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und § 26 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 9

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 29 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 10

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 11

Das Ingenieurkammergesetz vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 24 wird

jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

2. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird die Bezeichnung »Innenminister« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsminister« ersetzt.

Artikel 12

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

In § 46 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 13

Das Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) und über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 14

Das Gesetz zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 15

Das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 683), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 16

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBl. S. 154), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 17

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

Artikel 18

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 Buchst. i und Satz 4 und 6 sowie § 28 Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. j werden die Worte »die Sozialministerin oder der Sozialminister« durch die Worte »die Ministerin oder der Minister für Arbeit und Soziales« und die Worte »Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 19

Das Sammlungsgesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 15 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 20

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 4b Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 21

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 22

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 23

Das Kriegsofopfergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 13 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 24

Das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 25

Das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 26

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 127 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 27

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 3 und § 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 28

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 20 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 29

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In §§ 11 und 12 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 30

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 5, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 4, § 16 Satz 1 Nr. 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 3 sowie § 30 a Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 31

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 32

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 33

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404),

geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 f Satz 2, § 68 b Abs. 5 Satz 2 und § 95 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
2. In § 14 a Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 30 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
3. In § 45 k Satz 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 34

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 35

Das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 36

Das Gesetz zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 26. September 1994 (GBl. S. 553), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 37

Das Gesetz betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen, Landkreis Heidenheim, durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart vom 13. September 1954 (GBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung von Rechtsverordnungen

Artikel 38

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBI. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte »das Sozialministerium und das Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »das Ministerium für Arbeit und Soziales und das Umweltministerium« ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - »4. der Leiter des Landesvermessungsamts für die Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes der Vermessungsverwaltung, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind.«
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 39

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vom 18. Mai 2004 (GBI. S. 344) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 40

Die EU-EWR-Laufbahn-Anerkennungsverordnung vom 10. Januar 2000 (GBI. S. 105) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Mi-

nisteriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.

Artikel 41

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 154 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 6 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 42

Die Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung vom 21. September 1998 (GBI. S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2005 (GBI. S. 804), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 2 und § 3 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 43

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBI. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2005 (GBI. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In § 4 wird die Überschrift »Zuständigkeit des Verkehrsministeriums« durch die Überschrift »Zuständigkeit des Innenministeriums« ersetzt.

Artikel 44

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen vom 1. März 1994 (GBI. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 156 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 45

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrersachverständigenrecht vom 26. April 1977 (GBI. S. 134), zuletzt geändert durch Arti-

kel 91 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 46

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über güterkraftverkehrsrechtliche Zuständigkeiten vom 13. Juli 1998 (GBI. S. 390) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 47

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 10. März 1999 (GBI. S. 156), geändert durch Artikel 172 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 und 6 und § 2 Abs. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 48

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container vom 29. August 1977 (GBI. S. 394) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden die Worte »im Benehmen mit dem Innenministerium« gestrichen.

Artikel 49

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, vom 26. Oktober 1976 (GBI. S. 593) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 50

Die Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung pauschaler Kostensätze nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 9. Mai 1978 (GBI. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 51

Die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 11. September 1995 (GBI. S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 155 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium durch Rechtsverordnung die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf nachgeordnete Behörden übertragen.«

Artikel 52

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige für Schleppaufzüge vom 26. Juli 1985 (GBI. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 176 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 9 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 53

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 15. August 1978 (GBI. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden die Worte »dem Innenministerium und« gestrichen.

Artikel 54

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministeriums über den straßenrechtlichen Begriff des Gemeindeteils vom 11. Februar 1965 (GBI. S. 34), geändert durch Verordnung vom 23. August 1978 (GBI. S. 520), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und« gestrichen.

Artikel 55

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen vom 19. Oktober 1965

(GBI. S. 293), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1978 (GBI. S. 515), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 56

Die Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBI. S. 511) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 57

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBI. S. 709), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2005 (GBI. S. 730), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 58

Die Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBI. 2003 S. 2), geändert durch Verordnung vom 2. August 2004 (GBI. S. 680), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 59

Die Rheinnebegewässer-Schifffahrts-Verordnung vom 28. Februar 2002 (GBI. S. 158) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 60

Die Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBI. S. 41), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBI. S. 729), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 61

Die Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 (GBI. S. 139),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GBI. S. 719), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Bezeichnung »Staatsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

Artikel 62

Die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBI. S. 606), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 20. Juli 2004 (GBI. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 5 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium Ländlicher Raum« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 6 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
3. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.
 - b) Die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« wird durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
4. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

»§ 6 b

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 5 b Abs. 6 Satz 7 des Straßenverkehrsgesetzes,
 2. nach § 5 Abs. 4 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes,
 3. nach § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- werden auf das Innenministerium übertragen.«
5. In § 7 wird die Angabe »§§ 1 bis 6 a« durch die Angabe »§§ 1 bis 6 b« ersetzt.

Artikel 63

Die Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der für die Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23. Juni 1990 (GBI. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2001 (GBI. S. 200), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte »des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Umweltministeriums« ersetzt.

Artikel 64

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (GBI. S. 139), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 65

Die Verordnung des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Kürzung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger vom 17. September 1981 (GBI. S. 512) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung« durch die Worte »des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 66

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2006 (GBI. S. 313), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Spalten 2 und 3 wird die bisherige Nummer 6.1 zu Nummer 7.3.
2. In Nummer 6 wird in den Spalten 2 und 3 die bisherige Nummer 6.2 zu Nummer 6.1.

Artikel 67

Die Verordnung des Innenministeriums über die Fachaufsicht bei der Durchführung der Gesetze über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch Bundesbehörden vom 15. Juni 1998 (GBI. S. 374), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBI. S. 810), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Nr. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 68

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBI. S. 630), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 1 Abs. 2 und § 3 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 69

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBI. S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 70

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBI. S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2005 (GBI. S. 688), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 71

Die Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBI. S. 185), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 916), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte », des Innenministeriums« gestrichen.

Artikel 72

Die Feuerungsverordnung vom 24. November 1995 (GBI. S. 806), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 73

Die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten vom 18. Dezember 1996 (GBI. 1997 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 74

Die Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBI. S. 305) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 75

Die Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBI. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, §§ 13, 33 Abs. 3 Satz 2 und § 54 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 76

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Vermessungsgesetzes vom 12. April 1988 (GBI. S. 145), geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte »vom Wirtschaftsministerium« durch die Worte »von der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte »des Wirtschaftsministeriums« durch die Worte »der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.

Artikel 77

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBI. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2000 (GBI. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 1 b Abs. 2 und § 23 Abs. 3 werden die Worte »das Wirtschaftsministerium« jeweils durch die Worte »die oberste Vermessungsbehörde« ersetzt.

3. In § 21 werden die Worte »dem Wirtschaftsministerium« durch die Worte »der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.

Artikel 78

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1989 (GBI. S. 61), geändert durch Artikel 52 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2, §§ 5 und 21 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Ausbildungsanweisung.«

4. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 und 5 werden jeweils die Worte »auf Vorschlag des Ministeriums Ländlicher Raum« gestrichen.

Artikel 79

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1997 (GBI. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Ausbildungsanweisung.«

Artikel 80

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst vom 10. Februar 1983 (GBI. S. 77), geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 4 Abs. 2 und § 17 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

Artikel 81

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst vom 17. August 1984 (GBl. S. 569), geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

Artikel 82

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung vom 11. Juli 1996 (GBl. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 7), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 2, § 30 Abs. 6 und § 35 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 83

Die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. April 2004 (GBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 84

Die Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Oktober 1987 (GBl. S. 498), geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In der Anlage wird in Spalte 4 Nr. 1.3 und 1.4 jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 85

Die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86, 87), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 86

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung sowie des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen vom 22. November 1977 (GBl. S. 673), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 87

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes vom 20. Januar 1967 (GBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 88

Die Röntgen-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 172), geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.
2. In der Anlage wird in der letzten Spalte in den Nummern 2.5, 2.20, 2.35 und 2.47 jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 89

Die Arbeitssicherheitsfachkräfte-Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 90

Die Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1998 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 91

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 18. September 1979 (GBI. S. 354, ber. 1980 S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 92

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 10. März 1996 (GBI. S. 328), geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 93

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 4. März 2004 (GBI. S. 143) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 94

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 11. April 1960 (GBI. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 95

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Bestimmung der zur Durchführung des Altenpflegegesetzes zuständigen Behörden vom 8. Juli 2004 (GBI. S. 595) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 96

Die Jugend- und Heimerzieherverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 596) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 97

Die Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 616) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 98

Die Heilpädagoginnenverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 636) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 99

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 17. Februar 2005 (GBI. S. 274) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 100

Die Weiterbildungsverordnung-Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 58) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 101

Die Weiterbildungsverordnung-Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 64) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 102

Die Weiterbildungsverordnung-Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 70) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 103

Die Weiterbildungsverordnung-Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 78) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 104

Die Weiterbildungsverordnung-Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 105

Die Weiterbildungsverordnung-Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 106

Die Weiterbildungsverordnung-Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 107

Die Weiterbildungsverordnung-Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 108

Die Weiterbildungsverordnung-Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 109

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Fortbildung von Pflegefachkräften zu Hygienebeauftragten vom 12. November 2004 (GBl. S. 854) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 110

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 111

Die Bestattungsverordnung vom 15. September 2000 (GBl. S. 669), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 112

Die Krankenhaus-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Januar 2004 (GBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 113

Die Schiedsstellenverordnung SGB V vom 20. Juli 2004 (GBl. S. 587) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 114

Die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 5. März 1990 (GBl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 21. November 1994 (GBl. S. 620), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 115

Die Verordnung des Innenministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 (GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 116

Die Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen vom 2. Juli 1991 (GBI. S. 443) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 117

Die Hebammenberufsordnung vom 25. November 1992 (GBI. S. 774) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 118

Die Hebammengebührenordnung vom 3. Dezember 1996 (GBI. S. 736), geändert durch Verordnung vom 26. August 1999 (GBI. S. 393, ber. S. 450), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 119

Die Hebammen-Mindesteinkommensverordnung vom 19. Juli 1979 (GBI. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1998 (GBI. S. 505), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 120

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 9. Februar 1990 (GBI. S. 79), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBI. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 121

Die Verordnung des Sozialministeriums über die fachliche Eignung von Krankentransportunternehmern vom 1. Juli 1999 (GBI. S. 349) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 122

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBI. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (GBI. 2006 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz »(UVM)« durch den Klammerzusatz »(UM)« ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 wird jeweils die Abkürzung »UVM« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung »Umweltministerium« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.

Artikel 123

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Januar 1995 (GBI. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Erläuterung der Abkürzungen wird die Zeile »UVM Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Zeile »UM Umweltministerium« ersetzt.
2. In den Nummern 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.11 und 1.12 des Verzeichnisses unter der Spalte »Zuständige Behörde« wird jeweils die Abkürzung »UVM« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.

Artikel 124

Die Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBI. S. 713) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 125

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein vom 3. Juli 2001 (GBI. S. 465) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 126

Die Gewässerqualitätszielverordnung vom 10. April 2001 (GBl. S. 382) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 127

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 128

Die Fischgewässerverordnung vom 28. Juli 1997 (GBl. S. 340) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 129

Die Oberflächenwasserqualitätsverordnung vom 26. März 1997 (GBl. S. 146), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2002 (GBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 130

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBl. S. 754) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 131

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 132

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309), geändert durch Artikel 157 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 133

Die Indirekteinleiterverordnung vom 19. April 1999 (GBl. S. 181), geändert durch Artikel 158 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 134

Die Reinhalteordnung kommunales Abwasser vom 10. Dezember 1993 (GBl. S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 8 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 135

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2006 (GBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 136

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Einrichtung eines Hochwassermeldedienstes vom 28. März 1972 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 137

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Altlasten-Bewertungskommissionen vom 16. Oktober 1990 (GBl. S. 392), geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 138

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 139

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Sozialministeriums« durch die Worte »Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In der Anlage wird in den Spalten 3 »Verwaltungsaufgabe« und 4 »Zuständige Behörde« jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

DRITTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

Artikel 140

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. April 2007

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. Mai 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 22 c Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
2. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50),

3. § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), angefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062),

5. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), angefügt durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 77),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 8, 9, 11 und 18 der Subdelegationsverordnung vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GBl. S. 365):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (GBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

»7. für den Bezirk des Landgerichts Tübingen
das Amtsgericht Tübingen;«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 16. Mai 2007

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

Vom 21. Mai 2007

Auf Grund von § 1 Abs. 6 und § 6 Abs. 4 des Film- und Popakademiegesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 202), in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

Die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBl. S. 673), geändert durch Verordnung vom

24. September 2004 (GBl. S. 741), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Bachelor

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht die Popakademie Baden-Württemberg die Bezeichnung Bachelor of Arts (B. A.), Fachrichtung »Popmusikdesign«

oder

Bachelor of Arts (B. A.), Fachrichtung »Musikbusiness«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Künstlerische und wissenschaftliche Assistenten (Studiengangsmanger)« durch die Worte »Projektbetreuer, Studiengangskordinatoren« ersetzt und das Wort »ausnahmsweise« gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
»(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Bereich der Popmusik und Musikwirtschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 ist nur im Bereich der Wahlpflichtprojekte möglich.«

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

c) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:
»(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.«

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Teil einer Semesterarbeit können auch eine oder mehrere Abschlusspräsentationen sein.«

5. In § 9 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums« durch die Worte »bis zum Ende des laufenden Semesters« ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »durchgeführt« die Worte », soweit als Prüfungsleistung

eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen ist,« eingefügt.

bb) Es wird folgender neue Satz 4 angefügt:

»Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.«

7. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt. § 12 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.«

8. § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Im Studiengang Musikbusiness zählen die Noten der beiden Semesterarbeiten im Pflichtprojekt nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 jeweils dreifach.«

9. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für jede Teilprüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor pro Semester ein Prüfungstermin und ein Wiederholungstermin festgesetzt. Im Falle einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Teilprüfung ist die Wiederholungsprüfung am jeweils nächsten Prüfungs- oder Wiederholungstermin abzu legen; sie kann in begründeten Fällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor auf einen späteren Termin verlegt werden. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 bis 7 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.«

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 23

Bachelorurkunde«.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »des Bachelorgrades« durch die Worte »der Bachelorbezeichnung« ersetzt.

11. § 24 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 24 bis 26.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit den Maßgaben nach den Absätzen 2 bis 4 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, gelten § 5 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Popakademie-Prüfungsverordnung in der Fassung vom 8. Oktober 2003 fort.

(3) Für Studierende, die das Projektstudium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten § 20 der Popakademie-Prüfungsverordnung in der Fassung vom 8. Oktober 2003 und § 21 Abs. 2 der Popakademie-Prüfungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 fort.

(4) Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt § 13 Abs. 4 der Popakademie-Prüfungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 fort.

STUTT GART, den 21. Mai 2007

STÄCHELE

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung

Vom 27. Mai 2007

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 10), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Zuständige Behörde für die Erstellung und Überarbeitung von Lärmkarten nach § 47 c BImSchG ist für Hauptverkehrsstraßen, für nicht-bundeseigene Haupt-eisenbahnstrecken sowie für Großflughäfen außerhalb von Ballungsräumen die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Zuständige Behörden für die Erstellung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d BImSchG sind für Großflughäfen die Regierungspräsidien.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 27. Mai 2007

GÖNNER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Berger Weiher«

Vom 18. Mai 2007

Auf Grund der §§ 26 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in

der Fassung vom 1. Juni 1996, GBl. S. 369, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006, GBl. S. 52, wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Bodenseekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn am Bodensee, Gemarkung Kressbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Berger Weiher«.

(2) Die zentrale Niedermoor-Bereiche des Schutzgebiets sind Bestandteil des von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebiets mit der Bezeichnung »Argen und Feuchtgebiete südlich Langnau« – Gebietskulisse 8323-342 (Gebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 19 ha.

(2) Es liegt etwa 2 km nordöstlich von Kressbronn bei Berg und umfasst nach näherer Maßgabe der Flurkarte in den Gewannen »Berger Weiher« und »Bachtobel« folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

2467 (Betzauer Bach) 2474, 2474/1, 2475, 2476/1 (Betzauer Bach), 3438 (Betzauer Bach), 7857, 7868, 7892 (Betzauer Bach), 8138, 8143, 8144 bis 8147, 8150 bis 8152, 8155, 8156, 8159 (Straße), 8163, 8164, 8170 bis 8172, 8175, 8176, 8184, 8186, 8193.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, vom 24. Januar 2007 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Flurkarte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Aufwertung eines Kalkflachmoorkomplexes in der Talsenke eines ehemaligen Weihers mit einem eng verzahnten Mosaik verschiedener naturnaher, seltener Biotoptypen als

- Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt,
- Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit,
- wichtiger Bestandteil im Feuchtgebietsverbund,
- offene Moorlandschaft auf lokaler Ebene.

Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

- die Regenerierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und für die Bestandssicherung ihrer charakteristischen, aber gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften,
- der Schutz oligotropher Flächen vor Eutrophierung,
- für die Pfeifengraswiesen die Erhaltung des floristischen Artenreichtums als Voraussetzung für nur dort beheimatete Tagfalter und Widderchen,
- für die Nasswiesen die Erhaltung und Optimierung als potentieller Nahrungs- und Brutbiotop für gefährdete Wiesenbrüterarten,
- die Entwicklung von Pufferzonen zwischen wertvollen oligotrophen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

Besonderer Schutzzweck der Extensivierungszone ist es, die den Bestand bedrohenden, intensiven Bewirtschaftungsformen auf eine die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig berücksichtigende Form zurückzuführen.

(2) Schutzzweck ist auch die Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der oben in § 1 (2) genannten FFH-Richtlinie, insbesondere Pfeifengraswiesen, kalkreiche Niedermoore und feuchte Hochstaudenfluren.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Bei Freileitungen gilt dies auch für die Erneuerungsmaßnahmen, die über die Unterhaltung und das Ersetzen von Leiterseilen hinausgehen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung des Grundstücks* ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland – auch zur Neueinsaat – umzubrechen;
3. aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht-standortheimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
5. Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Waldsäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet (außer zur Bewirtschaftung) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie im Schutzgebiet Rad zu fahren oder zu reiten; das Verbot gilt nicht für die Kreisstraße 7777;
3. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu zelten und zu lagern;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen und Landen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle, Dung, Ernterückstände, landwirtschaftliche Produkte, Maschinen und Geräte oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, insbesondere durch Tieferlegung der Gewässersohle oder von Rohrdurchlässen, der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. die Unterhaltung der Wassergräben nur im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober mit die Gewässerfauna schonenden Geräten unter Ausschluss der Grabenfräse erfolgt und der Grabenaushub nicht auf nährstoffarmen Flächen abgelagert wird;
4. Grünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird, außer zur Neueinsaat in der Extensivierungszone;
5. Pflanzenschutzmittel, außer in der Extensivierungszone, nicht angewendet werden;

6. Düngemittel, außer in der Extensivierungszone, nicht verwendet werden;

7. keine Maßnahmen, zum Beispiel Errichtung von Dunglegen, Silos u. ä., durchgeführt werden, die zu Eutrophierungserscheinungen führen können;

8. ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Hierbei sind die Erfordernisse der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Offenlandarten, zu berücksichtigen.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen angelegt werden;

3. die Abrichtung von Jagdhunden unterbleibt;

4. Bewegungsjagden nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden und dabei die besondere Empfindlichkeit von Feuchtflächen berücksichtigt wird.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

(5) Für die *Modernisierung der Quellfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung* von Betznau und deren Einrichtungen (Pumpenschacht, Steuerung, Gebäude usw.) auf den Flurstücken Nrn. 2474, 2474/1 und 2475 gelten die Verbote des § 4 nicht, soweit die Planung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

Für den Ausbau der *Kreisstraße Nr. 7777* gelten die Verbote des § 4 nicht, soweit die Planung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(6) Für die Benutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecken dienenden *Telekommunikationslinien* gelten die Verbote des § 4 nicht, soweit die untere Naturschutzbehörde beteiligt wird.

(7) Unberührt bleibt auch die *sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung* der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Bezüglich der Gewässerunterhaltung wird auf die Regelung oben Absatz 1 Nrn. 2 und 3 verwiesen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis vom 19. Juni 1986 über das Landschaftsschutzgebiet »Seenplatte und Hügelland südlich der Argen und Nonnenbachtal« für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

TÜBINGEN, den 18. Mai 2007

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schönmoos«

Vom 18. Mai 2007

Auf Grund der §§ 26 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996, GBl. S. 369, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006, GBl. S. 52, wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Bodenseekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn am Bodensee, Gemarkung Kressbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schönmoos«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 10 ha.

(2) Es liegt etwa 3 km nordöstlich von Kressbronn bei Nitzweiler und umfasst nach näherer Maßgabe der Flurkarte in den Gewannen »Schönmoos«, »Brühl« und »Küchenacker« folgende Flurstücke ganz oder teilweise: 7885/1, 7886, 7886/1 (Wassergraben), 7887 (Weg), 7892 (Betzauer Bach), 7893, 8260/1, 8262/1.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, vom 4. Juli 2006 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Flurkarte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Aufwertung eines gut ausgeprägten Flachmoorkomplexes mit einem Mosaik verschiedener naturnaher, seltener Biotop-typen mit hervorragender Artenzusammensetzung als

- Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt,
- Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit,
- wichtiger Bestandteil im Feuchtgebietsverbund,
- offene Moorlandschaft auf lokaler Ebene.

Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

- für die nährstoffarmen Bereiche mit Übergangsmoorcharakter die Stabilisierung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und für die Bestandssicherung ihrer charakteristischen, aber gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften,
- für die Pfeifengras-Streuwiesen die Erhaltung des floristischen Artenreichtums als Voraussetzung für nur dort beheimatete Tagfalter und Widderchen,
- der Schutz oligotropher Flächen vor Eutrophierung,
- für die Fettwiesen die Extensivierung und Optimierung als potentieller Nahrungs- und Brutbiotop für gefährdete Wiesenbrüterarten,
- die Entwicklung von Pufferzonen zwischen wertvollen oligotrophen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Bei Freileitungen gilt dies auch für die Erneuerungsmaßnahmen, die über die Unterhaltung und das Ersetzen von Leiterseilen hinausgehen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung des Grundstücks* ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland – auch zur Neueinsaat – umzubrechen;
3. aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht-standortheimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
5. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Waldsäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet (außer zur Bewirtschaftung) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie im Schutzgebiet Rad zu fahren oder zu reiten;
3. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu zelten und zu lagern;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen und Landen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle, Dung, Ernterückstände, landwirtschaftliche Produkte, Maschinen und Geräte oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, insbesondere durch Tieferlegung der Gewässersohle oder von Rohrdurchlässen, der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. die Unterhaltung der Wassergräben nur im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober mit die Gewässerfauna schonenden Geräten unter Ausschluss der Grabenfräse erfolgt und der Grabenaushub nicht auf nährstoffarmen Flächen abgelagert wird;
4. Grünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
5. Pflanzenschutzmittel, nicht angewendet werden;
6. Düngemittel, außer auf Flurstück 7886, nicht verwendet werden; auf diesem Flurstück darf außerhalb des 7-m-Ufer- und Pflanzstreifens an der südlichen Grundstücksgrenze wirtschaftseigener Dünger (Festmist und Gülle) ausgebracht werden.
7. keine Maßnahmen, zum Beispiel Errichtung von Dunglegen, Silos u. ä., durchgeführt werden, die zu Eutrophierungserscheinungen führen können;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen angelegt werden;
3. die Abrichtung von Jagdhunden unterbleibt;
4. Bewegungsjagden nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden und dabei die besondere Empfindlichkeit von Feuchtflächen berücksichtigt wird.
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

(5) Für die Benutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecken dienenden *Telekommunikationslinien* gelten die Verbote des § 4 nicht, soweit die untere Naturschutzbehörde beteiligt wird.

(6) Unberührt bleibt auch die *sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung* der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Bezüglich der Gewässerunterhaltung wird auf die Regelung oben Absatz 1 Nrn. 2 und 3 verwiesen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis vom 19. Juni 1986 über das Landschaftsschutzgebiet »Seenplatte und Hügelland südlich der Argen und Nonnenbachtal« für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

TÜBINGEN, den 18. Mai 2007

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Kraichbach- und Weiherbachaue«

Vom 24. Mai 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Kraichbach- und Weiherbachaue« vom 15. Oktober 1992 (GBl. S. 736) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 119,5 ha.«

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 mit rot punktierter Fläche und in vier Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen.«

Artikel 2

1. Diese Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Karl-Friedrich-Straße 17 und beim Landratsamt Karlsruhe, Beierheimer Allee 2, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
2. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den vorgenannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
3. Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 24. Mai 2007

DR. KÜHNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG wird eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

Verordnung

der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuLKraftStVO)

Vom 12. Juni 2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), geändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) wird verordnet:

§ 1

Obligatorisches Einzugsermächtigungsverfahren

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen im Falle der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn der Fahrzeughalter eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn oder einen Dritten lautenden Konto bei

einem inländischen Kreditinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet.

(2) Im Falle einer unbefristeten Steuerbefreiung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht erforderlich, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 2

Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Unbeschadet des § 1 lässt die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug nur zu, wenn der Fahrzeughalter bei den Finanzämtern des Landes keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 befugt, bei den Finanzämtern des Landes Auskünfte über Rückstände des Fahrzeughalters einzuholen. Die Finanzämter des Landes stellen den Zulassungsbehörden mit Hilfe des Rechenzentrums hierzu die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung.

(2) In Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine schriftliche Einverständniserklärung des Fahrzeughalters voraus, nach der seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.

(3) Rückständige Beträge sind ausschließlich an die Kasse des zuständigen Finanzamts zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug von einem Konto bei einem Geldinstitut reicht zur Begleichung der Rückstände nicht aus.

(4) Bestreitet der Fahrzeughalter, dass Rückstände in der zuvor festgestellten Höhe bestehen, wird die Zulassung des Fahrzeugs so lange zurückgestellt, bis die Rückstände in der festgestellten Höhe gezahlt worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, dass gegen die Fahrzeugzulassung keine kraftfahrzeugsteuerlichen Bedenken bestehen.

§ 3

Einzelfallregelungen und Bagatellgrenze

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen von den in den §§ 1 und 2 beschriebenen Verfahren mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamts im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Rückständige Beträge bis zu 10 Euro sollen der Zulassung eines Fahrzeugs nicht entgegen stehen. Bei rückständigen Beträgen von mehr als 10 Euro, aber weniger als 30 Euro steht die Verweigerung der Zulassung im Ermessen der Zulassungsbehörde.

§ 4

Weitergabe der Ermächtigung

Die Befugnis der Landesregierung, §§ 1 bis 3 entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 zu ändern oder aufzuheben, wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 erst mit der programmtechnischen Realisierung der Rückstandsanzeige in Kraft. Der Tag, an dem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

STUTTGART, den 12. Juni 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DRAUTZ

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>